

Richtlinie für die Gewährung von Rechtsschutz

durch die komba gewerkschaft schleswig-holstein
vom 01.072001 – in der Fassung vom 01.01.2010

§ 1

Rechtsschutz

- (1) Rechtsschutz im Sinne dieser Richtlinie ist die Rechtsberatung und der Verfahrensrechtsschutz.
- (2) Rechtsberatung beinhaltet die schriftliche oder mündliche Erteilung von Auskünften und die rechtliche Beratung.
- (3) Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren und die diesem Verfahren vorausgehenden Tätigkeiten.

§ 2

Umfang des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird in persönlichen Angelegenheiten eines Mitglieds für solche Fälle gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit des Mitgliedes stehen; dazu zählen auch die Tätigkeit in einem Personal- oder Betriebsrat, einer Jugend- und Ausbildungsvertretung, einer Schwerbehindertenvertretung oder als Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Rechtsschutz deckt damit insbesondere Fragen des Arbeits-, Tarif-, Beamten und des berufsbezogenen Sozialversicherungsrechts einschließlich der Fragen des Grades der Behinderung und der Erwerbsminderung ab. Dies gilt ggf. auch für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

§ 3

Rechtsschutzvoraussetzungen

- (1) Die Gewährung von Rechtsschutz setzt voraus,
 - dass der strittige Anlass nach Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist; die Vereinbarung einer rückwirkenden Mitgliedschaft ist insoweit nicht zulässig,
 - dass das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber der komba-gewerkschaft Schleswig-Holstein erfüllt hat,
 - dass der notwendige Rechtsschutz nicht durch Dritte gewährt wird und
 - dass die Rechtsverfolgung den gewerkschaftlichen Bestrebungen nicht zuwiderläuft.
- (2) Die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz setzt zusätzlich voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichend Aussicht auf Erfolg hat.
- (3) Ausnahmen können durch den Landesvorstand zugelassen werden, wenn die Versagung des Rechtsschutzes eine unbillige Härte bedeuten würde oder wenn die Rechtsverfolgung im gewerkschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint.

§ 4

Anspruch auf Rechtsschutzgewährung und Haftung

Ein Rechtsanspruch auf Rechtsschutzgewährung besteht nicht. Eine Haftung in Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechtsschutzkosten

- (1) Der Rechtsschutz wird grundsätzlich kostenlos erteilt. Es werden nur die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung übernommen.
- (2) Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner besteht, hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der entstandenen Rechtsschutzkosten abzutreten.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von 2 Jahren nach der Inanspruchnahme von Rechtsschutzleistungen aus der komba gewerkschaft aus, so hat es grundsätzlich die entstandenen Kosten zu erstatten.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 3 kann die Rechtsschutzgewährung mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von bis zu 30 % der Verfahrenskosten zuzüglich einer Kostenpauschale in Höhe von bis zu 400 € verbunden werden.

§ 6

Verfahren

- (1) Rechtsberatung erfolgt grundsätzlich durch den komba Regionalverband. Bei Bedarf leitet dieser das Anliegen an die Landesgeschäftsstelle weiter. In dringenden Angelegenheiten kann sich das Mitglied auch direkt an die Landesgeschäftsstelle wenden. Das Anliegen soll schriftlich dargestellt werden.
- (2) Verfahrensrechtsschutz wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem sämtliche Unterlagen beizufügen sind. Über Umfang und Inhalt des Verfahrensrechtsschutzes entscheidet der Landesvorstand für jede Instanz gesondert.

§ 7

Beordnung von Rechtsanwälten

- (1) Über die Beordnung von Rechtsanwälten entscheidet der Landesvorstand.
- (2) Grundsätzlich werden die bei den dbb-Dienstleistungszentren angestellten Rechtsanwälte beigeordnet.

§ 8

Unterlagen von Rechtsschutzfällen

- (1) Mit der Gewährung von Rechtsschutz in Zusammenhang stehende Schriftsätze, gerichtliche Verfügungen und Entscheidungen sind der Landesgeschäftsstelle unverzüglich zu übersenden.
- (2) Die Landesgewerkschaft ist berechtigt, das in Rechtsschutzfällen gewonnene Material zu verwerten, insbesondere zu veröffentlichen. Dieses Recht darf sich nicht zum Nachteil des Mitgliedes auswirken, Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

§ 9

Entzug des Rechtsschutzes

- (1) Der Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffende Angaben beruht und dadurch die Entscheidung über den Rechtsschutzantrag beeinflusst wurde, wenn gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzordnung verstoßen wird oder wenn das Mitglied ausscheidet.
- (2) Bei Entzug des Rechtsschutzes nach Abs. 1 ist das Mitglied verpflichtet, bereits entstandene Kosten zu erstatten.
- (3) Der Rechtsschutz kann mit Wirkung für die Zukunft entzogen werden, wenn die Rechtsverfolgung während des Verfahrens aussichtslos wird.

§ 10

Sonstiges

Bei einem eventuellen Auslegungsbedarf dieser Rechtsschutzrichtlinie ist die Rahmenrechtsschutzordnung des dbb heranzuziehen.